



LIECHTENSTEINER
FUSSBALLVERBAND

Konzept Klublizenzierung und - monitoring

Umsetzung UEFA-Qualitätsstandard für
die Klublizenzierung

Version 2.0



Inhalt

Inhalt.....	2
1 Verpflichtung des Managements.....	3
1.1 Politik und Ziele Klublizenzierung.....	3
2 Konzept des Klublizenzierungs- und Klubmonitoringverfahren.....	4
3 Kommunikation.....	5
3.1 Interne- und externe Kommunikation.....	5
3.2 Übersicht Jahresplanung.....	6
4 LFV-Lizenzierungshandbuch.....	6
5 Organisationsstruktur.....	7
5.1 Organisation Klublizenzierung.....	7
5.2 Definition Organe und Funktionen Klublizenzierung.....	9
6 Vertraulichkeit.....	10
7 Unabhängigkeit.....	10
8 Entscheidungsorgane.....	11
9 Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Kernprozess.....	11
10 Entscheidungsverfahren.....	12
11 Informationsmanagement.....	13
12 Klubmonitoring-Verfahren.....	13
13 Unterbreitung der Klubmonitoring-Unterlagen.....	14
14 Treffen mit Lizenzbewerbern.....	14
15 Jährliches internes Review Meeting.....	14
16 Datenanalyse und Ausnahmeregelung.....	15
17 Risikobeurteilung und interne Kontrollen.....	15
18 Mitgeltende Dokumente.....	15
19 Andere Klublizenzierungsverfahren.....	15
10 Freigabe.....	16
21 Anhang 1, Liste Revisionen.....	17
19 Anhang 2, Korrelationsmatrix zu UEFA CL Quality Standard Edition 2025.....	18

1 Verpflichtung des Managements

Ein Mitglied vom LFB-Vorstand oder der LFB-Geschäftsführer übernimmt die Verantwortung für das Klublizenzierungs- und Klubmonitoring - Verfahren. Folgende Aufgaben werden vom Verantwortlichen übernommen:

- eine angemessene Organisation des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens einsetzt, die mit den erforderlichen Ressourcen für eine effiziente Umsetzung und das Management der Verfahren in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe ausgestattet ist;
- gewährleistet, dass alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren beteiligten Personen Zugang zu den erforderlichen Schulungen erhalten und dass im Falle von Personalwechseln ein entsprechender Wissenstransfer erfolgt;
- der Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Administration die erforderliche Unterstützung bietet, damit diese ihren Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe sowie dem nationalen Klublizenzierungsreglement wahrnehmen können;
- die Verantwortung für die jährliche Beurteilung der Verfahren und Prozesse (Review Meeting) sowie die entsprechende Nachverfolgung und Ergreifung korrigierender Massnahmen übernimmt.

1.1 Politik und Ziele Klublizenzierung

Mit dem Statement zur Politik in Bezug auf das Klublizenzierungsverfahren bestätigen wir unsere Verpflichtung gegenüber dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Nachhaltigkeit sowie zum UEFA-Qualitätsstandard für die Klublizenzierung:

- Kontinuierliche Verbesserung der Effizienz des Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahrens,
- Unterstützung der Lizenzbewerber/-nehmer im Hinblick auf das Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren,
- Verpflichtung, die verschiedenen Regeln und Reglemente allen relevanten Interessengruppen rechtzeitig mitzuteilen,
- Kontinuierliche Förderung und Verbesserung der Standards auf allen Ebenen des Liechtensteiner Fussballs und weitere Priorisierung der Ausbildung und Betreuung junger Spieler und Spielerinnen in jedem Klub;
- Sicherstellung einer angemessenen Administration und Organisation des Klubs;
- Verbesserung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Klubs, Erhöhung der Transparenz und Glaubwürdigkeit sowie angemessene Berücksichtigung des Gläubigerschutzes;
- Sicherstellung der Kontinuität der Wettbewerbe während einer Spielzeit;
- Mitwirkung der europaweiten Entwicklung von Benchmarking-Verfahren für Klubs in Bezug auf finanzielle, sportliche, rechtliche, infrastrukturelle, personelle und administrative Kriterien.

Die Ziele des Klublizenzierungsverfahrens sind im LFB-Lizenzierungshandbuch festgelegt.

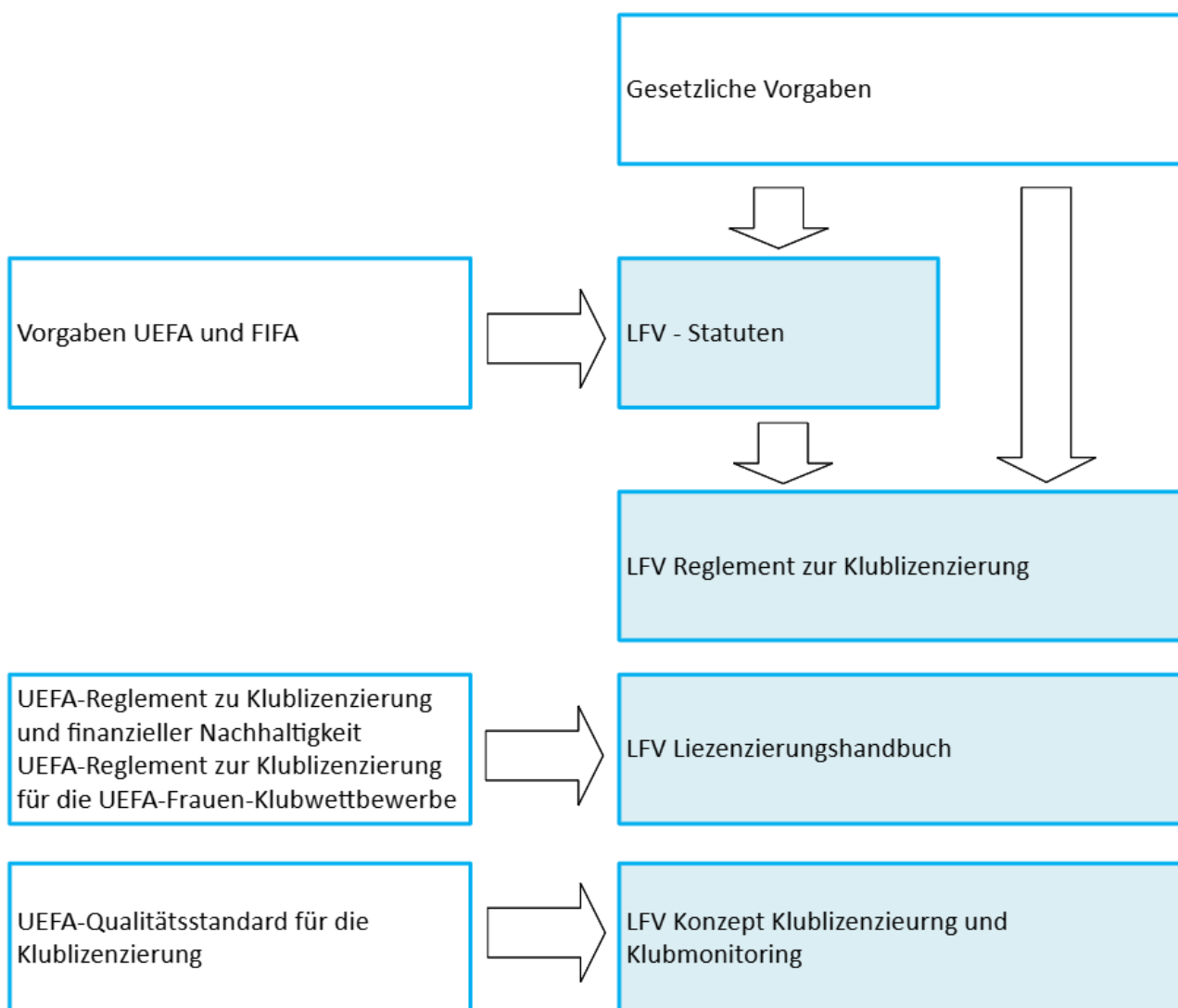
2 Konzept des Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren

Gemäss dem UEFA-Qualitätsstandard für die Klublizenzierung muss der LFV als Lizenzgeber ein schriftliches Konzept für die Verwaltung des Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahrens erstellen.

Das vorliegende Konzept muss vom LFV-Vorstand genehmigt werden. Das Konzept wird jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst. Bei Änderungen muss das Konzept wiederum vom LFV-Vorstand genehmigt werden.

Die Ziele für das Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren sind in der Politik im Kapitel 1 definiert.

Orientierung Reglemente Klublizenzierung:





3 Kommunikation

3.1 Interne- und externe Kommunikation

Thema	Projekt	Form	Inhalte	Verteiler	Verantwortlich
Review Klublizenzierung	jährlich	Workshop, Protokoll	Bewertung Lizenzierungsverfahren	GF, Lizenz-administration	LM
Feedback von Lizenzbewerbern	Jährlich	Feedback-Formular	Zufriedenheit, Verbesserungsvorschläge,	Review Meeting, Workshop mit Lizenzbewerbern	LM
Lizenzentscheid	jährlich	Mail / MS Teams	Entscheid pro Klub	Lizenzbewerber	LM
Reglemente und Dokumente Klublizenzierung	jährlich	LFV Home page LFV FMS Tool	Reglemente, Konzepte, Mitteilungen	Öffentlich (Internet) Lizenzbewerber (LFV FMS Tool)	LM
Treffen mit Lizenzbewerbern, Neuigkeiten Klublizenzierung	jährlich	Workshop, Präsentation	Ergebnisse Lizenzierung, Entwicklung, Reglemente, Konzepte, Mitteilungen, Kennzahlen	Lizenz-administration, Lizenzbewerber	LM
Zertifikat SGS	1xjährlich	PDF-Dokument / Mail	Status Umsetzung Klublizenzierung	GF Lizenz-administration	LM
Organisation	Bei Bedarf	Internet LFV	Organisationsstruktur	öffentlich	LM



3.2 Übersicht Jahresplanung

Aktivitäten	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Kernprozess Lizenzierung	■	■	■	■	■							
Klubmonitoring			■		■					■		
Review-Meeting Lizenzorganisation						■						
Audit SGS									■			
Workshop mit Klubs											■	
Unterlagen Lizenzierung an Klubs via FMS Tool												■

4 LFV-Lizenzierungshandbuch

Das nationale Lizenzierungshandbuch muss mit den Statuten vom Landesverband sowie mit den nationalen Gesetzen konform sein. Bei Änderungen im Lizenzierungshandbuch ist folgendes Verfahren einzuhalten.

Prozessbeschreibung	Verantwortlich
1. Die UEFA teilt eine Frist mit, bis wann bestätigt werden muss, ob das nationale Lizenzierungshandbuch geändert wurde.	LM / UEFA
2. Es muss geprüft und bestätigt werden, dass das nationale Handbuch mit dem Liechtensteiner Gesetz konform ist und den Statuten vom LFV entspricht.	LM
3. Falls das Handbuch geändert wurde, muss dieses vom Vorstand freigegeben werden.	LM/Vorstand LFV
4. Bestätigung und bei Änderungen geändertes LHB bei der UEFA termingerecht einreichen.	LM
5. Prüfung Handbuch durch UEFA.	UEFA
6. Parallel dazu Veröffentlichung auf offizieller LFV-Webseite.	LM



5 Organisationsstruktur

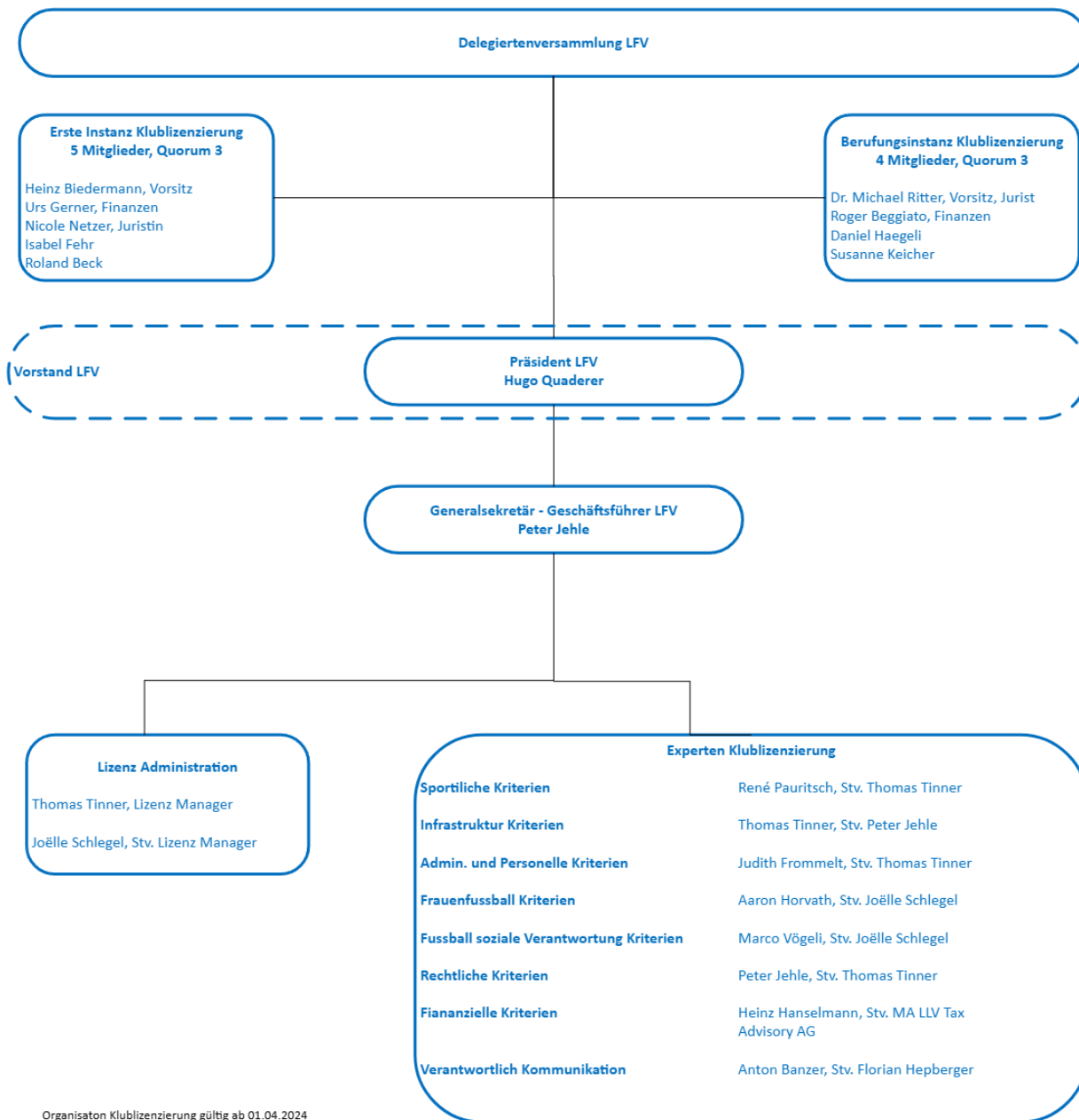
5.1 Organisation Klublizenzierung

Für die Organisation und das Organigramm vom LFV ist der Vorstand verantwortlich. Die Freigabe von organisatorischen Änderungen und dem Organigramm erfolgt im Rahmen der Vorstandssitzungen.

Das Organigramm der Lizenzorganisation wird durch den Generalsekretär freigegeben. Diverse Funktionen wie die Mitglieder der Entscheidungsinstanzen werden durch die GV gewählt.

Die Organigramme stehen auf Deutsch und/oder English zur Verfügung und wird periodisch in das UEFA Board Tool hochgeladen.

Der UEFA-Administration muss im Fall von Änderungen unverzüglich eine aktualisierte Version der Organigramme mitgeteilt werden.



Organisaton Klublizenzierung gültig ab 01.04.2024



5.2 Definition Organe und Funktionen Klublizenzierung

Organe/Funktion	Abkürzung	Beschreibung
Erste Instanz Klublizenzierung	EI	Die Erste Instanz prüft die Lizenzanträge im Sinne des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens und entscheidet.
Berufungsinstanz Klublizenzierung	BI	Die Berufungsinstanz überprüft eingegangene Rekurse im Zusammenhang mit dem UEFA-Klublizenzierungsverfahren und entscheidet endgültig über die Lizenzerteilung.
Verantwortliche / Verantwortlicher Klublizenzierung aus Management	Keine	Ein Mitglied aus dem Vorstand oder der Geschäftsführer des LFB übernimmt die Verantwortung für das Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren.
Licensing Managerin / Manager	LM	<p>Verantwortlich für die Lizenzverwaltung. Zusammen mit einem Expertenteam beurteilt der LM die technischen und finanziellen Kriterien, welche die Klubs erfüllen müssen.</p> <p>Verantwortlich für die Aufgaben zum UEFA-Klub-Monitoring gemäss dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay.</p> <p>Die Arbeitszeit des Lizenzmanagers ist im Wesentlichen den Lizenzierungs- und Überwachungsprozessen gewidmet.</p>
Stellvertretende Licensing Managerin / Stellvertretender Licensing Manager	Stv. LM	Übernimmt Aufgaben von Licensing Manager.
Expertin / Experte Klublizenzierung	Expertin Experte	Personen, die über das entsprechende Wissen verfügen, um die Kriterien in ihrem Fachbereich zu beurteilen.

Die Rechte und Pflichten sind in den jeweiligen Stellenbeschreibungen definiert.



6 Vertraulichkeit

Vertraulichkeitserklärung Klublizenzierung	Verantwortlich
Der Licensing Manager führt eine Liste aller am Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahrens beteiligten Personen.	LM
Allen am Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren beteiligten Personen sendet der Licensing Manager eine Vertraulichkeitserklärung zur Unterschrift zu. Er ist verantwortlich, dass alle Vertraulichkeitserklärungen termingerecht auf der Geschäftsstelle vorliegen.	LM
Die Vertraulichkeitserklärungen werden in den entsprechenden Ordner auf der Geschäftsstelle abgelegt. Die Archivierungsdauer beträgt zehn Jahre.	LM
Der Licensing Manager überprüft jährlich, ob alle am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Personen die Vertraulichkeitserklärung abgegeben haben.	LM
Wird eine Verletzung der Vertraulichkeit gemäss der Vertraulichkeitserklärung festgestellt, kann dies einen Ausschluss aus der Instanz oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben. Über den Ausschluss von gewählten Personen entscheidet die Delegiertenversammlung, über die Auflösung von Arbeitsverhältnissen entscheidet der LFV-Vorstand. Je nach Umfang des Schadens entscheidet der Vorstand über weitere Schritte aufgrund des Liechtensteiner Rechts.	Vorstand DV

7 Unabhängigkeit

Unabhängigkeitserklärung Klublizenzierung	Verantwortlich
Der Licensing Manager führt eine Liste aller am Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren beteiligten Personen.	LM
Allen am Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren beteiligten Personen sendet der Licensing Manager eine Unabhängigkeitserklärung zur Unterschrift zu. Er ist verantwortlich, dass alle Unabhängigkeitserklärungen termingerecht auf der Geschäftsstelle vorliegen.	LM
Die Unabhängigkeitserklärung muss jährlich erneuert werden.	LM
Die Unabhängigkeitserklärungen werden auf der Geschäftsstelle abgelegt. Die Archivierungsdauer beträgt zehn Jahre.	LM
Der Licensing Manager überprüft jährlich, ob alle am Klublizenzierungsverfahren beteiligten Personen die Unabhängigkeitserklärung abgegeben haben.	LM
Die Vorsitzenden der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz überprüfen an ihren Sitzungen, ob die Unabhängigkeit gewährleistet ist. Dabei muss auch überprüft werden, ob die Mitglieder der Entscheidungsinstanzen untereinander unabhängig sind.	Vorsitzende Erste Instanz und Berufungsinstanz
Wird eine Abweichung der Unabhängigkeit gemäss der Unabhängigkeitserklärung festgestellt, kann dies einen Ausschluss aus der Instanz zur Folge haben. Über den Ausschluss von gewählten Personen entscheidet die Delegiertenversammlung, über den Ausschluss von nicht gewählten Personen (z.B. Experten) entscheidet der LFV-Vorstand. Je nach Umfang des Schadens entscheidet der Vorstand über weitere Schritte aufgrund des Liechtensteiner Rechts.	Vorstand DV

8 Entscheidungsorgane

Die Anforderungen an die Verantwortlichen im Klublizenzierungsverfahren sind im UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Nachhaltigkeit definiert.

Die Anzahl Mitglieder der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz sind im LFV-Lizenzierungshandbuch festgelegt.

Die Amtszeit und das Vorgehen bei Neuwahlen sind in den LFV-Statuten geregelt.

9 Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Kernprozess

Der Kernprozess ist im LFV-Lizenzierungshandbuch im Detail beschrieben.

Der Lizenzgeber LFV überprüft, ob die Lizenzberechtigungen während der gesamten lizenzierten Spielzeit Bestand hat.

Nr.	Prozess Beschreibung	Verantwortlich
1	Der Lizenzgeber LFV teilt den Lizenzbewerben die Eingabefristen für das Lizenzierungs- und Monitoring-Verfahren mit.	LM
2	Der LM aktualisiert, falls erforderlich, die Anforderungen im LFV FMS Tool und passt die Vorlagen an.	LM
3	Die Klubs (Lizenzbewerber) reichen die Informationen über das LFV FMS Tool ein.	Lizenzbewerber
4	Der LM führt eine Vorprüfung durch und fordert allenfalls fehlende Informationen bei den Lizenzbewerbern ein.	LM
5	Der LM organisiert die Prüfung der Informationen mit den ExpertInnen. Die zuständigen ExpertInnen prüfen die eingereichten Informationen.	LM
6	Werden Abweichungen festgestellt, fordert der LM die fehlende oder unvollständige Information bei den Lizenzbewerbern ein.	LM
7	Der LM erstellt im LFV FMS Tool die Expertenberichte.	LM
8	Der LM erstellt einen Bericht mit dem Entscheid der Ersten Instanz zu Händen der Berufungsinstanz.	LM
9	Die Erste Instanz prüft den Bericht des LM und fordert allenfalls weiter Informationen ein. Die Erste Instanz entscheidet über die Lizenzvergabe.	Erste Instanz
10	Falls die Lizenz verweigert wird, wird der Lizenzbewerber schriftlich informiert. Die schriftliche Begründung der Ersten Instanz muss beigelegt werden.	LM
11	Der Lizenzbewerber kann innert 10 Arbeitstagen Berufung beim LM einreichen. Die Berufungsinstanz wird informiert und ein Sitzungsdatum vereinbart	Lizenzbewerber
12	Die Berufungsinstanz überprüft die Einwände des Klubs und entscheidet über die Lizenzvergabe.	Berufungsinstanz
13	Der LM teilt die Lizenzentscheide den Lizenzbewerbern mit.	LM
14	Die Lizenz wird erteilt, allenfalls werden Hinweise angebracht, denen der LB besondere Aufmerksamkeit widmen kann.	LM
15	Die Lizenz wird nicht erteilt und die anzugehenden Bereiche werden aufgeführt.	LM



Konzept

16	Der LM übermittelt der UEFA die Liste mit den an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmenden lizenzierten Bewerbern innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist.	LM
17	Die Aufgaben zum Klubmonitoring umsetzen. Dazu gehört die Koordination der Termine und die Prüfung der Dokumente.	LM

10 Entscheidungsverfahren

Entscheidungsverfahren	Verantwortlich
Der Lizenzmanager sorgt dafür, dass alle im Entscheidungsverfahren beteiligten Personen die aktuell gültigen Verfahrensregeln zur Klublizenzierung und dem -monitoring kennen.	LM
Für die Entscheidungsfindung müssen folgende Dokumente erstellt werden: a) Berichte der Experten für Lizenzierungskriterien für den Lizenzierungsmanager; b) ausführlicher Bericht des Lizenzierungsmanagers für die Erste Instanz, einschliesslich geprüften Dokumenten, identifizierten Problemen, eingegangenen Informationen zur Nachbearbeitung, Schlussfolgerungen zur Erfüllung jedes Lizenzierungskriteriums sowie einer Empfehlung zu den Lizenzentscheiden; c) im Fall von Berufungen vor der Berufungsinstanz können die Erste Instanz und der Lizenzierungsmanager (falls der Lizenzierungsmanager nicht der Berufungskläger ist) Beobachtungen im Zusammenhang mit der Berufung einreichen.	LM
Die Sitzungen der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz müssen schriftlich festgehalten werden. Folgender Mindestinhalt muss dokumentiert sein: <ul style="list-style-type: none"> Name des Vorsitzenden Namen der anwesenden / abwesenden Mitglieder der Entscheidungsorgane Namen der weiteren Anwesenden Bestätigung, dass die Anwesenden ihre Unabhängigkeit erklärt haben, die Unabhängigkeit muss gegenüber den betroffenen Klubs und auch gegenüber den anderen Mitgliedern der Entscheidungsinstanz erklärt werden. Getroffene Entscheidungen Datum, Ort und Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers 	LM
Die Beschlüsse aus den Sitzungen der Ersten Instanz und der Berufungsinstanz müssen den Lizenzbewerbern / Lizenznehmern mitgeteilt werden. Dabei ist folgender Mindestinhalt einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> Name des Vorsitzenden Namen der anwesenden / abwesenden Mitglieder der Entscheidungsorgane Name des Lizenzbewerbers / Lizenznehmers auf den sich die Entscheidung bezieht Getroffene Entscheidungen Eine klare Begründung der Entscheide Information zum Berufungsverfahren Datum, Ort und Unterschrift des Vorsitzenden 	LM



11 Informationsmanagement

Ablage und Rückverfolgen der Dokumente	Verantwortlich
Für die Dokumentenverwaltung und das Klublizenzierungsverfahren wird ein elektronisches Managementsystem eingesetzt.	IT Verantwortliche LFV
Die Informationen und Unterlagen der Lizenzbewerber werden über das LFV FMS Tool eingereicht. Die Dokumente werden pro Lizenzbewerber und Saison in einem digitalen Ordner abgelegt und archiviert. Die Identifizierung und die Nachverfolgung erfolgt über die Metadaten im Sharepoint.	LM
Die Daten werden gemäss dem LFV IT Konzept archiviert und gesichert. Für den Datenschutz und die Datensicherheit gelten die allgemeinen Bestimmungen vom LFV.	IT Verantwortliche LFV / Datenschutz- verantwortliche LFV
Es werden keine Originaldokumente an die Klubs retourniert.	LM
Die Aufbewahrungsfrist der Informationen und Dokumente beträgt mindestens 10 Jahre. Aufbewahrungsfristen sind im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) sowie in ergänzenden Verordnungen und Merkblättern geregelt. Relevante Regelung: Merkblatt des Amts für Justiz.	LM

12 Klubmonitoring-Verfahren

Die Klubmonitoring-Anforderungen sind nicht im LFV-Klublizenzierungshandbuch enthalten. Es wird auf das „UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit“ in der aktuell gültigen Ausgabe referenziert.

Verfahren Klub-Monitoring	Verantwortlich
Der LFV koordiniert die Zugangsberechtigungen für die Klub-Verantwortlichen für das CL/FFP Tool. Es werden nur Zugangsberechtigungen für Klubs beantragt, welche sich für UEFA-Wettbewerbe qualifiziert haben. Die Zugangsberechtigungen werden von der UEFA vergeben.	LM
Die Termine für das Klubmonitoring werden jährlich im FMS-Tool sowie auf der LFV-Homepage kommuniziert. Den Klubs ist eine angemessene Frist zu gewähren, um die Unterlagen beim Lizenzgeber einzureichen. Der Prozess wird vollumfänglich über das UEFA Board Tool abgewickelt.	LM
Der LFV prüft jährlich, ob die Break-Even-Vorschrift für die qualifizierten Klubs zur Anwendung kommt.	LM
Der LFV prüft die Unterlagen und gibt diese Fristgerecht im Board-Tool frei.	LM



13 Unterbreitung der Klubmonitoring-Unterlagen

	Verantwortlich
Für die Einreichung der Unterlagen wird die UEFA IT-Lösung verwendet.	LM
Weitere Unterlagen werden in der von der UEFA-Administration verlangten Form eingereicht.	LM
Die Termine werden vom LFV überwacht.	LM

14 Treffen mit Lizenzbewerbern

	Verantwortlich
Nach Abschluss des Kernprozesses wird jährlich ein Meeting mit allen Lizenzbewerbern abgehalten. Folgende Themen werden behandelt: <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse und aktuelle Herausforderungen und Trends - Entwicklungen im Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren - Änderung von Kriterien 	LM
Vor dem jährlichen Meeting wird ein schriftliches Feedback über den Lizenzierungsprozess eingeholt. Auf dem Fragebogen können auch Verbesserungsvorschläge angebracht werden.	LM

15 Jährliches internes Review Meeting

	Verantwortlich
Nach Abschluss des Klublizenzierungsverfahrens wird vom LM im Auftrag vom Generalsekretär ein Review Meeting organisiert Eingeladene Teilnehmer: <ul style="list-style-type: none"> - LM und Stv. LM - Verantwortlicher aus Vorstand / GF - Experten - Vorsitzender Erste Instanz - Vorsitzender Berufungsinstanz, sofern Berufungsinstanz aktiv war 	LM
Es werden mindestens folgende Traktanden besprochen: <ul style="list-style-type: none"> - Mögliche Verbesserungen / Änderungen an den nationalen Klublizenzierungs-Reglementen - Feedback der Teilnehmenden - Feedback von den lizenzierten Klubs - Zertifizierungsaudit und allenfalls UEFA Unterstützungs- oder Compliance-Besuche - Interne Kontrollen, Risikomanagement und Korrekturmaßnahmen zu den Lizenzierungsprozessen - Vorschau / Planung nächster Lizenzierungszyklus 	LM



Von dem Review Meeting wird ein Protokoll erstellt. Verteiler Protokoll: - Eingeladene Teilnehmer	LM
---	----

16 Datenanalyse und Ausnahmeregelung

Datenanalyse	Verantwortlich
Die UEFA erhebt jährlich Kennzahlen für ein Benchmark zwischen den UEFA-Nationalverbänden.	LM
Der LFB führt eine Liste von internen Kennzahlen, welche jährlich erhoben und kommuniziert werden.	LM
Die Datenanalyse wird an alle am Klublizenzierungs- und Klubmonitoring- Verfahren Beteiligten kommuniziert.	LM

Ausnahmeregelung (Anhang I UEFA Reglement zur Klublizenzierung)	Verantwortlich
Feststellen, welche Ausnahme beantragt werden soll.	LM
Schriftlicher Antrag mit Begründung an UEFA-Administration.	LM
Wenn Anträge genehmigt werden, in Lizenzierungshandbuch integrieren und die Anpassung kommunizieren.	LM

17 Risikobeurteilung und interne Kontrollen

Die Risikobeurteilung vom Klublizenzierungs- und Klubmonitoring-Verfahren erfolgt jährlich anhand einer Risikomatrix.

Die internen Kontrollen werden mittels einer Checkliste durchgeführt, welche laufend aktualisiert wird.

18 Mitgeltende Dokumente

UEFA-Qualitätsstandard für die Klublizenzierung, Edition 2025

UEFA- Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Nachhaltigkeit, Ausgabe 2022

Nationales Lizenzierungshandbuch Liechtensteiner Fussballverband, zuletzt freigegebene Version

19 Andere Klublizenzierungsverfahren

Der Lizenzgeber LFB stellt die Umsetzung und korrekte Anwendung anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Klublizenzierung gemäss UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe sicher.

a) Ausnahmeregelung für die Nicht-Anwendbarkeit der Anforderungen aus Art. 13 (Ausnahmeregelung) und Anhang A.1 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe;

Konzept

- b) Ausserordentliche Anwendung des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gemäss Art. 17 (Sondergenehmigung) UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe;
- c) Ausnahmeregelung für die Nicht-Anwendbarkeit der Dreijahresregel aus Art. 14 und Anhang A.2 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe;
- d) Erhebung von Vergleichsdaten und entsprechende Verfahren.

Für jedes dieser Verfahren stellt der LFV sicher, dass:

- a) die notwendigen Informationen über jedes Verfahren innerhalb der Lizenzadministration ordnungsgemäss geteilt werden;
- b) alle relevanten Informationen und Unterlagen ordnungsgemäss mit den betreffenden Klubs geteilt werden;
- c) die von den Klubs erhaltenen Informationen vom Lizenzgeber ordnungsgemäss bewertet werden;
- d) die Verfahren abgeschlossen werden und der UEFA-Administration das Ergebnis innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist, in der von ihrer kommunizierten Form mitgeteilt wird.

10 Freigabe

Die vorliegende Version 2.0 wird freigegeben:

Datum: 03.03.2025

Name: Peter Jehle

Visum:



Datum: 03.03.2025

Name: Thomas Tinner

Visum:





21 Anhang 1, Liste Revisionen

18.07.2013 Organigramm aktualisiert

29.08.2013 Titel angepasst (Bezug auf UEFA-Standard), formale Änderungen eingefügt, Datum Freigabe korrigiert (falsches Datum eingetragen)

13.08.2014 Organigramm aktualisiert

23.04.2015 Organigramm aktualisiert

01.03.2016 Organigramm Sicherheitsverantwortlicher ergänzt

16.09.2016 Organigramm aktualisiert

22.02.2017 Organigramm aktualisiert

20.08.2017 Organigramm Mitarbeitende Geschäftsstelle angepasst

04.01.2018 Organigramm aktualisiert

16.02.2018 Organigramm aktualisiert, Schrift und Logo angepasst

14.06.2018 Organigramm aktualisiert

09.05.2019 Organigramm aktualisiert

29.07.2019 Organigramm angepasst, nur noch Organisation Klublizenzierung, Organigramm LFV in neuer Version wird von GL erstellt

04.08.2021 Organigramm angepasst

13.07.2023 Redaktionelle Anpassungen / Anpassungen an den UEFA-Qualitätsstandard für die Klublizenzierung Ausgabe 2022

27.02.2025 Anpassungen aufgrund der Einführung vom LFV FMS Tool, Änderung der Bezeichnung für die UEFA Reglemente umgesetzt / mit dieser Änderung auf Version 2 gewechselt

Anpassungen an den UEFA Club Licensing Quality Standard Edition 2025



19 Anhang 2, Korrelationsmatrix zu UEFA CL Quality Standard Edition 2025

Anforderung UEFA Quality Standard Edition 2025	Nachweis Umsetzung LFV
Kapitel 1: Struktur des Lizenzgebers	
Anforderung 1 – Organisationsstruktur	
1. Der Lizenzgeber muss Entscheidungsorgane einsetzen und eine Lizenzadministration ernennen, welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Art. 6 und 7 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe übernehmen.	Konzept Kapitel 5, Lizenzierungshandbuch Kapitel 3
2. Entscheidungsorgane für die Klublizenzierung umfassen eine Erste Instanz und eine Berufungsinstanz.	Konzept Kapitel 5, Lizenzierungshandbuch Kapitel 3
3. Die Lizenzadministration muss aus mindestens folgenden Personen bestehen: a) ein für Klublizenzierung und Klub-Monitoring zuständiger Vertreter des Top-Managements; b) ein für die Lizenzadministration zuständiger Klublizenzierungsmanager, dessen Arbeit insbesondere die Durchführung der Lizenzierungs- und Monitoring-Verfahren umfasst; diese Person muss über die erforderlichen Kompetenzen verfügen und in der Lage sein, schriftlich und mündlich in einer der offiziellen UEFA-Sprachen zu kommunizieren; c) Fachleute für die Beurteilung der Kriterien, darunter ein Finanzexperte gemäß Art. 6 Abs. 3 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe (entweder Angestellte des Lizenzgebers oder externe Dienstleister); d) eine für die Kommunikation im Zusammenhang mit Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Angelegenheiten zuständige Person.	Konzept Kapitel 5, Lizenzierungshandbuch Kapitel 3
4. Die Aufgaben der Lizenzadministration müssen gemäß Art. 6 Abs. 2 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe festgelegt werden.	Konzept Kapitel 5, Lizenzierungshandbuch Kapitel 3 Stellenbeschreibungen
5. Die Lizenzadministration muss interne Kontrollen einrichten und Risikobeurteilungen ihrer Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren durchführen.	Konzept, Kapitel 17
6. Die Lizenzadministration muss Zugang zu Informationen und Dokumenten im Zusammenhang mit den Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren des Lizenzgebers haben, darunter Spieler- und Trainerregistrierungen, Transfers, Infrastruktur, Entscheidungen anderer Rechtspflegeorgane usw.	Konzept Kapitel 3
7. Die Rechte und Pflichten des unter Punkt 3 genannten Personals müssen schriftlich festgehalten werden.	Konzept Kapitel 5, Lizenzierungshandbuch Kapitel 3



	Stellenbeschreibungen
8. Der Lizenzgeber muss über ein Organigramm verfügen, aus dem die Namen und Funktionen aller Mitglieder der unter Punkt 2 und 3 genannten Instanzen hervorgehen.	Konzept Punkt 5, Organigramm
9. Der Lizenzgeber muss über ein Organigramm seiner gesamten Organisation verfügen, aus dem die Position der Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Administration innerhalb der Organisationsstruktur des Lizenzgebers hervorgeht.	Konzept Punkt 5, Organigramm LFV-Organigramm auf der Homepage www.lfv.li
10. Die unter Punkt 8 und 9 genannten Organigramme müssen vom Lizenzgeber genehmigt und der UEFA in einer der offiziellen UEFA-Sprachen unterbreitet werden. Der UEFA-Administration muss im Fall von Änderungen unverzüglich eine aktualisierte Version der Organigramme mitgeteilt werden.	Konzept Punkt 5, Organigramm
Anforderung 2 – Verpflichtung des Managements	
1. Der Lizenzgeber muss sicherstellen, dass ein Vertreter seines Top-Managements für das Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren zuständig ist. Das Top- Management des Lizenzgebers muss sein Engagement zeigen, indem es: <ul style="list-style-type: none"> a) eine angemessene Organisation des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens (vgl. Anforderung 1) einsetzt, die mit den erforderlichen Ressourcen für eine effiziente Umsetzung und das Management der Verfahren in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe ausgestattet ist; b) gewährleistet, dass alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren beteiligten Personen Zugang zu den erforderlichen Schulungen erhalten und dass im Falle von Personalwechseln ein entsprechender Wissenstransfer erfolgt; c) der Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Administration die erforderliche Unterstützung bietet, damit diese ihren Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen aus dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. dem UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe sowie dem nationalen Klublizenzierungsreglement wahrnehmen können; d) die Verantwortung für die jährliche Beurteilung der Verfahren und Prozesse sowie die entsprechende Nachverfolgung und Ergreifung korrigierender Maßnahmen übernimmt. 	Konzept, Kapitel 1
2. Der Vertreter des Top-Managements muss das Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren sowie aktuelle und künftige Bedürfnisse verstehen, darunter die Erwartungen aller Interessenträger (insbesondere Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Administration, Entscheidungsorgane, Lizenzbewerber, Lizenznehmer, UEFA und die von ihnen ernannten Organen/Agenturen).	Konzept, Kapitel 1



Anforderung 3 – Jährliche interne Bilanzsitzung	
1. Die Effizienz und Effektivität des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens ist vom Lizenzgeber bei mindestens einer jährlichen internen Sitzung zu überprüfen. Diese muss mindestens Folgendes umfassen: a) mögliche Verbesserungen bzw. Änderungen an den nationalen Klublizenzierungs-Reglementen; b) Rückmeldungen von der Lizenzadministration, darunter von Fachleuten für die Klublizenzierungskriterien; c) Rückmeldungen von den Vorsitzenden beider Entscheidungsorgane; d) Rückmeldungen von den Lizenzbewerbern/Lizenznehmern; e) Rückmeldungen von möglichen UEFA-Unterstützungsbesuchen und Compliance- Audits; f) Zertifizierungs-Audit zum Qualitätsstandard für die Klublizenzierung; g) interne Kontrollen, Risikobeurteilung und mögliche korrigierende Maßnahmen.	Konzept, Kapitel 12
2. Zumindest das für das Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren zuständige Mitglied des Top-Managements und der Lizenzierungsmanager müssen der jährlichen internen Bilanzsitzung beiwohnen; darüber hinaus müssen folgende Personen teilnehmen, es sei denn, sie haben ihre Rückmeldungen im Voraus schriftlich eingereicht: a) die Vorsitzenden beider Entscheidungsorgane; b) die Fachleute für die Beurteilung der Lizenzierungskriterien.	Konzept, Kapitel 12
3. Die jährliche interne Bilanzsitzung kann am Ende des Kernprozesses des Klublizenzierungsverfahrens stattfinden.	Konzept, Kapitel 12
4. Das Ergebnis der jährlichen internen Bilanzsitzung, darunter mögliche korrigierende Maßnahmen, muss schriftlich dokumentiert werden.	Konzept, Kapitel 12
5. Das Ergebnis der jährlichen internen Bilanzsitzung muss an die Vertreter des Top-Managements und die Gremien des Lizenzgebers kommuniziert werden.	Konzept, Kapitel 12
Kapitel 2: Entscheidungsfindung	
Anforderung 4 – Entscheidungsorgane	
1. Der Lizenzgeber muss in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu Zusammensetzung, Qualifikation und Unabhängigkeit gemäß Art. 7 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe, mit den Statuten des Lizenzgebers sowie dem nationalen Klublizenzierungsreglement mindestens zwei Entscheidungsorgane einsetzen.	Konzept, Kapitel 8 LFV-Lizenzierungshandbuch, Kapitel 3 Statuten LFV
2. Neben den Bestimmungen aus Art. 7 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe müssen folgende Grundsätze eingehalten werden: a) Die Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder jedes Entscheidungsorgans muss den Bestimmungen der Statuten des Lizenzgebers und des nationalen Klublizenzierungsreglements entsprechen. b) Die Beschlussfähigkeit beider Entscheidungsorgane muss die Bestimmungen der Statuten des Lizenzgebers und aus dem UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe erfüllen. c) Die Amtszeit der Mitglieder der Entscheidungsorgane muss festgelegt werden.	Konzept, Kapitel 8 LFV-Lizenzierungshandbuch, Kapitel 3 Statuten LFV



<p>Anforderung 5 – Entscheidungsverfahren</p> <p>1. Alle an der Entscheidungsfindung Beteiligten müssen die vom Lizenzgeber im nationalen Klublizenzierungsreglement festgelegten Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen aus Art. 7 Abs. 9 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe verstehen und einhalten.</p>	<p>Konzept, Kapitel 10</p>
<p>2. Für die Entscheidungsfindung müssen folgende Dokumente erstellt werden: a) Berichte der Fachleute für Lizenzierungskriterien für den Lizenzierungsmanager; b) ausführlicher Bericht des Lizenzierungsmanagers für die Erste Instanz, einschließlich geprüften Dokumenten, identifizierten Problemen, eingegangenen Informationen zur Nachbearbeitung, Schlussfolgerungen zur Erfüllung jedes Lizenzierungskriteriums sowie einer Empfehlung zu den Lizenzentscheiden; c) im Fall von Berufungen vor der Berufungsinstanz können die Erste Instanz und der Lizenzierungsmanager (falls der Lizenzierungsmanager nicht der Berufungskläger ist) Beobachtungen im Zusammenhang mit der Berufung einreichen.</p>	<p>Konzept, Kapitel 10</p>
<p>3. Die Sitzungen der Entscheidungsorgane müssen dokumentiert werden, wobei mindestens Folgendes enthalten sein muss: a) Name des Vorsitzenden und der an- bzw. abwesenden Mitglieder, zusammen mit den Namen aller anderen Sitzungsteilnehmer, z.B. Lizenzierungsmanager oder Klubvertreter; b) Bestätigung, dass alle anwesenden Mitglieder zu Beginn der Sitzung ihre Unabhängigkeit erklärt haben; c) Datum und Ort; d) besprochene Fälle und Begründungen der Entscheide jeden Lizenzbewerber betreffend; e) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.</p>	<p>Konzept, Kapitel 10</p>
<p>4. Mit den Lizenzbewerbern bzw. Lizenznehmern geteilte Entscheide müssen mindestens Folgendes enthalten: a) Name des Vorsitzenden und der Mitglieder des betreffenden Entscheidungsorgans; b) Name des betreffenden Lizenzbewerbers/Lizenznehmers; c) Entscheid; d) Stellungnahme zur Begründung des Entscheids; e) gegebenenfalls Berufungsinstanz; f) Datum und Ort; g) Unterschrift des Vorsitzenden.</p>	<p>Konzept, Kapitel 10</p>
<p>Anforderung 6 – Unabhängigkeit</p>	
<p>1. Der Lizenzgeber muss ein Verfahren einsetzen, um sicherzustellen, dass alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten den Grundsatz der Unabhängigkeit gemäß Art. 7 Abs. 7 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe einhalten. Das schriftliche Verfahren muss Folgendes enthalten: a) schriftliche Erklärung der Unabhängigkeit aller am Klublizenzierungs- bzw. Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten, sowohl bei ihrer Ernennung als auch zu Beginn jeder lizenzierten Spielzeit; b) Erklärung der Unabhängigkeit der Mitglieder der Entscheidungsorgane auch zu Beginn jeder Sitzung; c) Beschreibung der Methode, mittels der die Unabhängigkeit gewährleistet wird; d) Festlegung der Folgemaßnahmen, falls Zweifel hinsichtlich der Unabhängigkeit von am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten auftreten sollten.</p>	<p>Konzept, Kapitel 7</p>



<p>2. Sollten Interessenkonflikte auftreten, müssen die betreffenden Mitglieder den Lizenzierungsmanager unverzüglich informieren und eine schriftliche Erklärung unter Angabe der jeweiligen Interessenkonflikte unterzeichnen.</p> <p>3. Alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten müssen sich ihrer Verpflichtung zur Unabhängigkeit bewusst sein und sich enthalten, falls entsprechende Zweifel auftreten bzw. ein Interessenkonflikt besteht.</p>	<p>Konzept, Kapitel 7</p>
<p>4. Die Mitglieder der Entscheidungsorgane sind ausschließlich an die geltenden Regeln und Bestimmungen gebunden und müssen unabhängig voneinander sein.</p>	<p>Konzept, Kapitel 7</p>
<p>5. Die Vertreter des Top-Managements und anderer relevanter Organe des Lizenzgebers müssen sich an die Regeln und Bestimmungen zur Gewaltenteilung halten.</p>	<p>Konzept, Kapitel 7</p>
<p>Kapitel 3: Regulatorischer Rahmen</p>	
<p>Anforderung 7 – Nationales Klublizenzierungsreglement</p>	
<p>1. Der Lizenzgeber muss ein nationales Klublizenzierungsreglement im Hinblick auf die Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben erarbeiten, das von seinem zuständigen Organ zu genehmigen ist und das: a) alle anwendbaren Anforderungen gemäß Art. 5 Abs. 3 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe enthält; b) nationales Recht einhält; c) die Statuten des Lizenzgebers einhält; d) den Lizenzbewerbern vor Beginn des Kernprozesses im Klublizenzierungsverfahren schriftlich zugestellt wird; e) gemäß Verfahren in Anhang C UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe zur Prüfung an die UEFA-Administration geschickt wird; f) vor Beginn des Kernprozesses im Klublizenzierungsverfahren auf der offiziellen Website des Lizenzgebers hochgeladen wird.</p>	<p>Konzept, Kapitel 4</p> <p>LFV Handbuch Klublizenzierung, aktuelle Ausgabe</p>
<p>2. Innerhalb der von der UEFA-Administration festgesetzten Frist muss der Lizenzgeber die UEFA-Administration schriftlich darüber informieren, ob in der letzten Fassung des nationalen Klublizenzierungsreglements Änderungen vorgenommen wurden. Sollte das zuständige Organ des Lizenzgebers eine neue Ausgabe genehmigt haben, muss diese der UEFA-Administration innerhalb der genannten Frist zur Prüfung eingereicht werden.</p>	<p>Konzept, Kapitel 4</p>
<p>Anforderung 8 – Konzept des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens</p>	
<p>1. Der Lizenzgeber muss schriftliche Richtlinien für das Management des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens erarbeiten, die vom Top-Management des Lizenzgebers genehmigt werden und mindestens Folgendes enthalten: a) Ziele des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens; b) Verpflichtung, die Effizienz des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens kontinuierlich zu verbessern; c) Verpflichtung, die Lizenzbewerber/Lizenznehmer im Rahmen des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens zu unterstützen; d) Verpflichtung, alle Interessenträger über die verschiedenen Regeln und Bestimmungen rechtzeitig zu informieren. 2. Die Richtlinien sind jährlich zu überprüfen (und gegebenenfalls zu aktualisieren)</p>	<p>Konzept, Kapitel 1</p>



und allen am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten sowie allen Lizenzbewerbern/Lizenznehmern mitzuteilen.	
Kapitel 4: Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren	
Anforderung 9 – Kernprozess im Klublizenzierungsverfahren	
1. Der Lizenzgeber muss einen Kernprozess im Klublizenzierungsverfahren definieren, in dessen Rahmen die Lizenzierungsunterlagen beurteilt werden und der Entscheidungsfindungsprozess abgewickelt wird.	Konzept, Kapitel 9 Lizenzierungshandbuch Kapitel 5
2. Der Kernprozess muss im nationalen Klublizenzierungsreglement definiert und separat als Verfahren gemäß Artikel 10 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe dokumentiert werden.	Konzept, Kapitel 9 Lizenzierungshandbuch Kapitel 5
3. Der Kernprozess muss mindestens folgende Schritte enthalten: a) Mitteilung eines Zeitplans für den Kernprozess; b) Übermittlung der Lizenzierungsunterlagen an die Lizenzbewerber; c) Einreichung der Lizenzierungsunterlagen beim Lizenzgeber; d) Beurteilung der Unterlagen durch die Lizenzadministration; e) Übermittlung der schriftlichen Erklärung an den Lizenzgeber; f) Beurteilung und Entscheidung durch die Entscheidungsorgane; g) Mitteilung von Entscheiden an die Lizenzbewerber; h) Übermittlung jedes Lizenzentscheids innerhalb von sieben Tagen nach der jeweiligen endgültigen Entscheidung an die UEFA.	Konzept, Kapitel 9 Lizenzierungshandbuch Kapitel 5
4. Der Lizenzgeber muss prüfen, ob die Lizenzberechtigung während der gesamten lizenzierten Spielzeit Bestand hat. Die Entscheidungsorgane des Lizenzgebers können die Lizenz gemäß den Bedingungen aus Art. 16 Abs. 4 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe entziehen.	Konzept, Kapitel 9 Lizenzierungshandbuch Kapitel 5
Anforderung 10 – Andere Klublizenzierungsverfahren	
1. Der Lizenzgeber muss die Umsetzung und korrekte Anwendung anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Klublizenzierung gemäß UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe sicherstellen, insbesondere: a) Ausnahmeregelung für die Nicht-Anwendbarkeit der Anforderungen aus Art. 13 und Anhang A.1 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe; b) Außerordentliche Anwendung des UEFA-Klublizenzierungsverfahrens zur Teilnahme an UEFA-Klubwettbewerben gemäß Art. 17 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe; c) Ausnahmeregelung für die Nicht-Anwendbarkeit der Dreijahresregel aus Art. 14 und Anhang A.2 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe; d) Erhebung von Vergleichsdaten und entsprechende Verfahren.	Konzept, Kapitel 19



<p>2. Für jedes dieser Verfahren muss der Lizenzgeber sicherstellen, dass: a) die notwendigen Informationen über jedes Verfahren innerhalb der Lizenzadministration ordnungsgemäß geteilt werden; b) alle relevanten Informationen und Unterlagen ordnungsgemäß mit den betreffenden Klubs geteilt werden; c) die von den Klubs erhaltenen Informationen vom Lizenzgeber ordnungsgemäß bewertet werden; d) die Verfahren abgeschlossen werden und der UEFA-Administration das Ergebnis innerhalb der von der UEFA festgelegten Frist in der von ihr kommunizierten Form mitgeteilt wird.</p>	<p>Konzept, Kapitel 19</p>
<p>Anforderung 11 – Klub-Monitoring-Verfahren</p>	
<p>1. Der Lizenzgeber muss ein Klub-Monitoring-Verfahren definieren, in dessen Rahmen die Monitoring-Unterlagen gemäß Art. 76 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit beurteilt werden.</p>	<p>Konzept, Kapitel 12</p>
<p>2. Das Monitoring-Verfahren hat mindestens folgende wichtige Schritte zu umfassen: a) Mitteilung eines Klub-Monitoring-Verfahrens, einschließlich eines Zeitplans, an die jeweiligen Lizenznehmer; b) Beurteilung des Lizenzgebers in Übereinstimmung mit Anhang I UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit und Bestätigung der Vollständigkeit der Monitoring-Unterlagen gemäß Art. 78 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit durch den Lizenznehmer; c) Übermittlung der genehmigten Unterlagen bei der UEFA-Administration und/oder der FKKK; d) auf Anfrage der UEFA-Administration und/oder der FKKK Bereitstellung von Zusatzinformationen.</p>	<p>Konzept, Kapitel 12</p>
<p>3. Der Lizenzgeber muss den Lizenznehmern eine Frist setzen, die es ihm ermöglicht, die Unterlagen vor der Übermittlung an die UEFA-Administration und/oder die FKKK zu beurteilen.</p>	<p>Konzept, Kapitel 12</p>
<p>Anforderung 12 – Einreichung der Klub-Monitoring-Unterlagen</p>	
<p>Der Lizenzgeber muss die vom jeweiligen Lizenznehmer eingereichten Monitoring-Unterlagen innerhalb der festgelegten Fristen und in der von der UEFA-Administration verlangten Form bei der UEFA-Administration einreichen.</p>	<p>Konzept, Kapitel 12</p>
<p>Kapitel 5: Kommunikation</p>	
<p>Anforderung 13 – Interne und externe Kommunikation</p>	
<p>1. Der Lizenzgeber muss regelmäßig intern und extern über Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren berichten. Die Kommunikation kann sich beispielsweise auf Folgendes beziehen: a) Lizenzentscheide; b) Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren; c) neue Ernennungen und Zuständigkeiten von am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten; d) Änderungen in Bezug auf den Anwendungsbereich des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens sowie die relevanten Lizenzierungskriterien und Monitoring-Vorschriften; e) jährliche Zertifizierung; f) Analyse der erhobenen finanziellen und nicht finanziellen Daten zu Vergleichszwecken; g) Veröffentlichung von Finanzinformationen gemäß Art. 68 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit. 2. Eine</p>	<p>Konzept, Kapitel 3</p>



solche Kommunikation sollte über die offiziellen Kommunikationsplattformen des Lizenzgebers erfolgen.	
Anforderung 14 – Treffen mit Lizenzbewerbern	
1. Der Lizenzgeber muss während des jeweiligen Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens mindestens ein dokumentiertes Treffen mit allen Lizenzbewerbern auf individueller Basis oder in der Gruppe durchführen. Auf der Tagesordnung können unter anderem folgende Themen stehen: a) Erzielte Ergebnisse und bestehende Herausforderungen und Trends; b) Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren; c) Änderungen des Geltungsbereichs, der Klublizenzierungskriterien und der Klub-Monitoring-Anforderungen; d) Bewertung der Lizenzierungs- und Monitoring-Unterlagen; e) Analyse der erhobenen finanziellen und nicht finanziellen Daten zu Vergleichszwecken.	Konzept, Kapitel 3
2. Der Lizenzgeber muss von den Lizenzbewerbern/Lizenznehmern schriftliche Rückmeldungen erhalten, die bei der jährlichen internen Bilanzsitzung besprochen werden und auf die hin gehandelt werden muss. Die Rückmeldungen können unter anderem Folgendes beinhalten: a) Zufriedenheit der Lizenzbewerber/Lizenznehmer mit dem Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren; b) Vorschläge der Lizenzbewerber/Lizenznehmer hinsichtlich möglicher Änderungen im nationalen Klublizenzierungsreglement und an den entsprechenden Verfahren.	Konzept, Kapitel 3
Kapitel 6: Informationsmanagement	
Anforderung 15 – Dokumente und andere Unterlagen	
1. Der Lizenzgeber muss über ein Verfahren für die Ablage und Archivierung schriftlicher und elektronischer Unterlagen und anderer Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Klublizenzierungsverfahren verfügen.	Konzept, Kapitel 11
2. Das Verfahren muss mindestens die folgenden Punkte regeln: a) Dauer der Aufbewahrung von Unterlagen und anderer Aufzeichnungen sowie Zeitpunkt ihrer Vernichtung in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung; ohne eine rechtliche Mindestdauer müssen Unterlagen und andere Aufzeichnungen im Hinblick auf die Lizenzbewerbung mindestens fünf Jahre bzw. im Hinblick auf Lizenzentscheide zehn Jahre aufbewahrt werden; b) Methode für die Kennzeichnung und Suche von Unterlagen und Aufzeichnungen, gegebenenfalls auch mit Blick auf die Auffindbarkeit, den Schutz und die Rückgabe von Originalen.	Konzept, Kapitel 11
3. Der Lizenzgeber muss im Rahmen des Klublizenzierungsverfahrens und der Dokumentenverwaltung ein elektronisches Managementsystem verwenden.	Konzept, Kapitel 11
Anforderung 16 – Datenschutz	
1. Der Lizenzgeber muss Richtlinien erstellen und Verfahren einsetzen, um sicherzustellen, dass die Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren die nationalen allgemeinen Datenschutzbestimmungen einhalten.	Konzept, Kapitel 11



2. Der Lizenzgeber muss Richtlinien erstellen und angemessene Datenschutz- und Sicherheitssysteme einrichten, um einen unbefugten Zugang zu seinen elektronischen Daten zu verhindern.	Konzept, Kapitel 11
Anforderung 17 – Datenanalyse	
1. Der Lizenzgeber muss die Daten im Zusammenhang mit dem Klublizenzierungsverfahren im Männer- und Frauenfußball zusammenstellen und analysieren, um über verschiedene lizenzierte Spielzeiten hinweg Vergleiche zu ermöglichen und Trends auszumachen. Eine solche Analyse kann vorgenommen werden hinsichtlich: a) Lizenzierungsergebnissen; b) Nachwuchsförderung; c) Trainerwesen; d) Stadien und andere Infrastruktur; e) Zuschauerzahlen; f) Finanzinformationen der Klubs.	Konzept, Kapitel 16
2. Die Analyse muss intern an alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten kommuniziert werden. Es kann auch ein Bericht erstellt und veröffentlicht werden.	Konzept, Kapitel 16
3. Zu Vergleichszwecken der Kriterien in den Bereichen Finanzen, Sportliches, Fußball und soziale Verantwortung, Rechtliches, Personal, Administratives und Infrastruktur der Klubs, müssen die Lizenzgeber mit der UEFA zusammenarbeiten und relevante Daten austauschen.	Konzept, Kapitel 16
Anforderung 18 – Vertraulichkeit	
1. Der Lizenzgeber muss ein schriftliches Verfahren einrichten, um die Vertraulichkeit gegenüber den Lizenzbewerbern/Lizenznehmern zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten die Vertraulichkeit gemäß Art. 12 Abs. 2 UEFA-Reglement zu Klublizenzierung und finanzieller Nachhaltigkeit bzw. UEFA-Reglement zur Klublizenzierung für die UEFA-Frauen-Klubwettbewerbe wahren. Das schriftliche Verfahren muss Folgendes enthalten: a) Verpflichtung aller am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten, bei ihrer Ernennung eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die den Lizenzbewerbern/Lizenznehmern hinsichtlich aller Informationen, die sie im Rahmen des Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahrens unterbreitet haben, volle Vertraulichkeit zusichert; b) Beschreibung der Methode, mittels der die Vertraulichkeit gewährleistet wird (z.B. Arbeitsvertrag mit Vertraulichkeitsklausel, separate Vertraulichkeitsvereinbarung usw.); c) Festlegung des Umgangs mit vertraulichen, von Lizenzbewerbern/Lizenznehmern eingereichten Informationen; d) Festlegung von Folgemaßnahmen im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeitspflicht.	Konzept, Kapitel 6
2. Wenn ein Lizenzbewerber/Lizenznehmer ein börsennotiertes Unternehmen ist, muss der Lizenzgeber in Bezug auf vertrauliche Informationen und die Mitteilung von bedeutenden Entscheidungen besondere Vorsicht walten lassen.	Konzept, Kapitel 6
3. Alle am Klublizenzierungs- und Klub-Monitoring-Verfahren Beteiligten müssen sich ihrer Verantwortung bei der Gewährleistung der Vertraulichkeit bewusst sein.	Konzept, Kapitel 6